

Einfache Anfrage Altenburger-Buchs vom 26. Mai 2010

Wasserrechtskonzession – Gewässerverschmutzungen – Kostenträger

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. August 2010

Ludwig Altenburger-Buchs erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 26. Mai 2010 nach den Gewässerverunreinigungen in den letzten zwei Jahren sowie nach den Bewilligungen für Verbauungen, Begradigungen, Meliorationen, Wasserentnahmen und Einleitungen in Gewässer und deren Kontrollen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Neben dem in der Einfachen Anfrage erwähnten Fischereiverein Werdenberg unternehmen selbstverständlich auch andere Fischereivereine im Kanton St.Gallen grosse Anstrengungen zur Förderung der einheimischen Fischbestände und zum Schutz der Lebensräume und betreiben Brut- und Aufzuchteinrichtungen. In den letzten Jahren sind einige Fälle von Gewässerverschmutzungen und Fischsterben unter anderem durch vorschriftswidrige Behandlung von Bohrschlämmen bei der Erstellung von Erdwärmesonden oder durch unsachgemäss ausgeführte vorübergehende Grundwasserabsenkungen bei Bauvorhaben verursacht worden. Mehrfach wurden dabei die erforderlichen Bewilligungen des Amtes für Umwelt und Energie (AFU) und des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) nicht eingeholt oder Bestimmungen missachtet. Die fehlbaren Personen wurden verzeigt.

Bohrungen für Erdwärmesonden wie auch Grundwasserabsenkungen bedürfen in jedem Fall einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Dabei werden Auflagen verfügt, welche – je nach Gesuch – die Einhaltung der Bestimmungen der Merkblätter AFU198 (Entsorgung von Bohrschlamm bei Erdwärmesonden), AFU001 (Bauarbeiten in Grundwasserschutz-zonen und -arealen), AFU002 (Umweltschutz auf Baustellen), AFU 173 (Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten) und AFU 179 (Bauen auf belasteten Standorten) einfordern. Die Merkblätter sind im Internet unter http://www.umwelt.sg.ch/home/recht_und_verfahren/afu_mb_fm.html veröffentlicht.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Zahl der dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) gemeldeten oder von diesem festgestellten Fischsterben unterliegt naturgemäss starken jährlichen Schwankungen. Es wird deshalb wegen der besseren Aussagekraft eine Periode der letzten fünf Jahre betrachtet.

Neben Fischsterben aus natürlichen Ursachen wie Sauerstoffmangel, Trockenheit (zu wenig Wasser), Hitze (zu hohe Wassertemperatur), Hochwasser mit extremer Geschiebeführung und Fischkrankheiten müssen leider immer auch Fischsterben festgestellt werden, die auf menschliche Aktivitäten zurückzuführen sind (zum Beispiel Einleiten von Gülle, Abwasser, Öl und Lösungsmitteln, Zementwasser, unsachgemässe Bauarbeiten).

Von den in den Jahren 2005 bis 2009 erfassten 57 Fischsterben hatten 12 natürliche Ursachen, in 25 Fällen gelangten schädliche Stoffe ins Wasser und in 20 Fällen konnte die Ursache nicht festgestellt werden.

2. In 25 Fällen mit bekannter Ursache konnten die Verursacher dank intensiver Zusammenarbeit zwischen kantonalen Stellen (vor allem Kantonspolizei, Schadendienst des AFU und Fischereiaufsicht des ANJF) und lokalen Organisationen (Gemeindebehörden, Feuerwehr, Fischereipächter usw.) festgestellt werden. In den 20 Fällen mit unbekannter Ursache konnte auch kein Verursacher eruiert werden, da zum Teil die Meldungen über tote Fische erst längere Zeit (teilweise mehrere Tage) nach dem Schadenfall gemacht worden waren und der Schadstoff längst abgeflossen war.
3. Das ANJF bearbeitet jährlich rund 250 bis 300 Gesuche für technische Eingriffe in Gewässer, die mit Stellungnahmen, Teilverfügungen oder Bewilligungen erledigt werden. Eine wichtige Auflage in der fischereirechtlichen Bewilligung ist die obligatorische Meldung rechtzeitig vor Baubeginn an die kantonale Fischereiaufsicht. Diese führt falls erforderlich Besprechungen vor Baubeginn durch, sorgt für notwendige Evakuierungsmassnahmen für die Fische («Abfischen») und führt je nach Art des Eingriffes während und/oder nach Abschluss der Bauarbeiten Kontrollen durch.

Bewilligungen für Eingriffe an Gewässern werden aber auch durch andere kantonale Stellen erteilt (wasserbaupolizeiliche Sondernutzungs-Bewilligungen durch die Sektion Wasserbau des Tiefbauamtes, gewässerschutzrechtliche Bewilligungen durch das AFU und Bewilligungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation). So erteilt das AFU jährlich zwischen 700 und 800 gewässerschutzrechtliche Bewilligungen für Erdwärmesondenanlagen. Diese werden im Baubewilligungsverfahren jeweils den politischen Gemeinden zur Eröffnung zugestellt.

Bezüglich Kontrollen vor Ort ist grundsätzlich festzuhalten, dass nach Art. 49 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) die Gewässerschutzpolizei Aufgabe der politischen Gemeinden ist. Das AFU ist personell nicht in der Lage, alle Erdwärmesondenbohrungen zu kontrollieren. Bei etwa fünf Prozent der bewilligten Anlagen werden durch Mitarbeitende des AFU Stichproben während den Bohrarbeiten durchgeführt.

4. Die Kontrollen werden jeweils durch die bewilligenden kantonalen Stellen angeordnet oder in beschränktem Umfang selbst durchgeführt. Wie oben erwähnt obliegen aber die gewässerschutzpolizeilichen Kontrollen gemäss GSchVG grundsätzlich den politischen Gemeinden und deren Organen. Dies gilt insbesondere dann, wenn kantonale Bewilligungen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens erteilt wurden.
5. Jedermann kann Gewässerverschmutzungen über Telefon Nr. 117 der Kantonspolizei melden. Oft werden Gewässerverschmutzungen oder Fischsterben durch Passanten festgestellt, die sich zufällig am Gewässer aufhalten, oder von Fischern oder Anwohnern gemeldet.
6. Bei Gewässerverschmutzungen kommen die Strafbestimmungen der Art. 70 bis 73 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) zur Anwendung.

Wenn der Verursacher festgestellt werden kann, muss er nach den Haftpflichtbestimmungen der Bundesgesetzgebung für den Schaden aufkommen. Bei der Berechnung des Schadens werden die Aufwände für die Schadensfeststellung (Umtriebskosten), für die Wiederherstellung des Fischbestandes (Fischbesatz) und für die Verminderung des Ertragsvermögens des geschädigten Gewässers (Art. 15 BGF) berücksichtigt. Die Entschädigungen müssen vom Verursacher oder – soweit vorhanden – von Versicherungen übernommen werden. Allenfalls müssen sie auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden. Es ist Sache der Geschädigten, den Schaden geltend zu machen.